

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Gröditz - Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung **am 25. März 2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gröditz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen; ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt („Röderjournal“) durchgeführt.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln während der Dauer von mindestens einer Woche:

- * Rathausstraße
- * Röderbrücke, OT Reppis,
- * Neubaugebiet Wainsdorfer Straße
- * Neubaugebiet Adolf-Ledebur-Straße/Friedrich-Gottlob-Keller-Straße,
- * Wohngebiet Fröbelstraße
- * Am Nordrand 12/14
- * Bushaltestelle Hauptstraße, OT Nauwalde
- * Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße, OT Nauwalde
- * Riesaer Straße, OT Nieska
- * Dorfstraße, OT Spansberg
- * Grenzstraße, OT Schweinfurth

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird, sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch
 2. jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

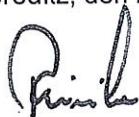
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit der Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.

§ 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Bekanntmachungssatzung der Stadt Gröditz vom 23.03.1999, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 31.08.2012
2. Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Nauwalde vom 21.09.1999, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.02.2000

Gröditz, den 26.03.2013



Reinicke
Bürgermeister

